



Newsletter Erneuerbare Energien

II / 2007

Juli

- **Erfahrungsbericht 2007 zum EEG: Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien:** 2
- **BMWi und Verbände zur EEG-Novelle** 3
- **Aufforderung des SRU an Bundesregierung: „Weniger Biosprit, mehr Wärme und Strom“** 3
- **Aktionsprogramm "Klimaschutz" des BGW** 4
- **Verfahren der Bundesnetzagentur zur Direktvermarktung von EEG-Strom** 4
- **Schnellere immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen** 5
- **Rechtsprechungsreport** 5
- **Marktplatz Energie** 7
- **Seminare und Workshops** 8
- **Veröffentlichungen** 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

welchen Stand auf dem Energiemarkt haben Anlagen zur Erzeugung von EEG-Strom heute, drei Jahre nach Einführung des novellierten EEG? Informieren Sie sich hierüber und über weitere Themen in unserem aktuellen Newsletter!

Ansprechpartnerin ist – wie gewohnt – die Rechtsunterzeichnerin. Ansprechpartner für das Recht der Anlagengenehmigung ist unser neuer Kollege, Herr Rechtsanwalt Hartwig von Bredow.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Fragen und Anregungen gern zur Verfügung.

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwalt

Dr. Antje Kanngießer
Rechtsanwältin

► Erfahrungsbericht 2007 zum EEG: Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien:

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Entwurf zum Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz vorgelegt: Nach 16 Jahren der Förderung der Erneuerbaren Energien beträgt ihr Anteil im Strombereich bereits 12 % (2006). Dies ist eine Verdopplung seit 2000 (6,3%). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien verläuft so erfolgreich, dass das im EEG für 2010 verankerte Ziel – mindestens 12,5 % EEG-Strom – bereits 2007 überschritten wird. Der Erfahrungsbericht empfiehlt daher die Fortschreibung der Ziele für den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf mind. 27 % für 2020 und mind. 45 % für 2030. Grund hierfür sind neben dem Beitrag des EEG-Stroms zum Klima- und Naturschutz auch die positiven wirtschaftlichen Effekte in den Bereichen Arbeitsplätze, Investitionen und Export. Aber auch ohne diese wirtschaftlichen Impulse übersteigt laut dem Erfahrungsbericht der Nutzen des EEG deutlich die Kosten infolge der flankierenden Wirkungen des EEG (Verdrängung teuren Stroms, Einsparung von Brennstoffimporten, Vermeidung klima- und umweltbezogener Folgeschäden).

Trotz und auch wegen dieser positiven Effekte hat der Gesetzgeber das EEG als Förderinstrument einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung unterworfen. Dadurch sollen positive Trends gestärkt und mögliche Fehlentwicklungen vermieden werden. Dies vorzubereiten, ist Aufgabe des Erfahrungsberichtes, der damit zugleich die Grundlage für die bevorstehende Novellierung des EEG bildet. Nachfolgend haben wir für Sie die zentralen Handlungsempfehlungen des Erfahrungsberichtes zur Fortschreibung des EEG zusammenfassend dargestellt:

Einspeisemanagement

- Verpflichtung der Netzbetreiber zu einem Einspeisemanagement, das eine größtmögliche Einspeisung von Strom aus EE- und Bestands-KWK-Anlagen garantiert.
- Verpflichtung der EE- und KWK-Anlagenbetreiber, sicherzustellen, dass ihre Anlagen im Netzengpassfall vom Netzbetreiber ferngesteuert geregelt werden können.
- Bindung des Einsatzes des Einspeisemanagements an die Ausschöpfung aller zumutbaren technischen Netzoptimierungsmöglichkeiten.

Biomasse

- Absenkung der Mindestvergütung nach § 8 Abs. 1 um 0,5 ct/kWh für Anlagen bis 5 MWel (Inbetriebnahmejahr 2009).
- Anhebung des KWK-Bonus von 2 auf 3 Cent/kWh, Konkretisierung des KWK-Begriffs.
- Absenkung der Degression für die Vergütung von Neuanlagen gem. § 8 Abs. 5 von 1,5 % auf 1 % p. a.
- Aufhebung der 20 MW-Obergrenze § 8 Abs. 1 EEG in Verbindung mit hohen Effizienzanforderungen; Absenkung der Vergütung für den Leistungsbereich über 5 MWel um 2 ct/kWh.
- Aufnahme einer Positiv- und Negativliste der "NawaRo-bonusfähigen" Biomassen in einer Anlage des EEG, mit VO-Ermächtigung zur Änderung der Liste.
- Ausschluss von Palmöl von der Vergütungspflicht, solange kein wirksames Zertifizierungssystem zur Sicherung eines nachhaltigen Anbaus besteht.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung über die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.
- Erweiterung des Geltungsbereichs des "KWK-Bonus" auf „Altanlagen“ (Inbetriebnahme bis 31.12.2003), sofern die Umrüstung der Anlage auf Wärmenutzung nach Inkrafttreten der Novelle/Neufassung des EEG auf Grundlage des Erfahrungsberichts erfolgt.
- Begünstigte Technologien beim Technologiebonus:
 - Aufnahme von Biogasmikronetzen mit einer Mindestlänge von 500 Meter i.V.m. Biogasanlagen.
 - Streichung der Trockenfermentation.
 - Kopplung des Bonus für Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das Erdgasnetz an die Einhaltung von Obergrenzen für Methanemissionen.

Deponie-, Klär- und Grubengas

- Erhöhung des Vergütungssatzes für Deponiegasanlagen im Leistungsbereich bis 500 kWel.
- Anpassung der Vergütungssätze für Grubengas: Absenkung der Vergütung um 1 ct/kWh im Leistungsbereich 0,5-5 MW und um 2 ct/kWh im Leistungsbereich über 5 MW; Kopplung an stillgelegte oder aktive Schachtanlagen.

Wasserkraft

- Einheitlicher Vergütungszeitraum: 20 Jahre.
- Änderung der Vergütungsklassen; Erhöhung der Vergütungssätze bis 5 MWel.

- Für Anlagen ab 5 MW: Streichung der Stichtagsregelung,
- der Obergrenze von 150 MW und der mindestens zu erreichenden Leistungserhöhung um 15 %.
- Entwicklung eines Konzepts zur Einführung eines Anlagen übergreifenden Vergütungssystems für die gewässerökologische Modernisierung an mehreren Anlagen eines Flussgebietsabschnittes.

Geothermie

- Reduzierung der Leistungsklassen von vier auf zwei und Erhöhung der Grundvergütungen.
- Einführung eines Wärmenutzungsbonus von 3 ct/kWel.
- Unterstützung des Baus von Nah- und Fernwärmenetzen durch andere Förderinstrumente.

Windenergie und Netzstabilität

- Absenkung des Degressionssatzes für die Vergütung von neuen Windenergieanlagen an Land von 2 % auf 1,0 % p.a.
- Verbesserung des Repowering-Anreizes in § 10 Abs. 2.
- Verbesserung der Vergütung für Windenergieanlagen auf See (Offshore; ab 10/2008) nach § 10 Abs. 3 durch Erhöhung der Anfangsvergütung von 8,74 auf 11-14 ct/kWh, dafür Absenkung des niedrigeren Vergütungssatzes von 5,95 ct/kWh auf 3,5 ct/kWh.
- Erhöhung der Netzstabilität durch Verbesserung der technischen Eigenschaften von Windenergieanlagen an Land.
- Streichung der Frist in § 118 Abs. 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (Baubeginn bis 31. Dezember 2011) für die Übernahme des Netzanschlusses von Offshore-Windparks durch die Netzbetreiber.

Solare Strahlung

- Stufenweise Erhöhung der Degressionssätze um 2 %-Punkte für 2009 und 2010 und jeweils um weitere 1 % ab 2011, d.h. für Dachanlagen von 5% auf 7 und 8% p. a. und für Freiflächenanlagen von 6,5% auf 8,5 und 9,5 % p. a.
- Einführung einer neuen Leistungsklasse für Dachanlagen ab 1.000 kWp unter Absenkung des Vergütungssatzes. Die Höhe der Vergütung ab dieser Vergütungsschwelle ist noch unklar.

Fazit: Der EEG-Erfahrungsbericht wird nun mit den anderen Ministerien beraten. Der abschließende Erfahrungsbericht zum EEG ist dem deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2007 vorzulegen. Er dient als Grundlage für eine Novel-

le des EEG 2008. Den Regierungsentwurf für eine Neufassung des EEG will das Bundesumweltministerium im Herbst vorlegen. Ein erster Arbeitsentwurf existiert bereits. Der komplette Bericht ist unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/39631/> abrufbar.

➤ **BMWi und Verbände zur EEG-Novelle**

Im Vorfeld des Erfahrungsberichtes des BMU hat bereits das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ein Gutachten über die Wirkungen und die Fördereffizienz des EEG 2004 vorgelegt. Zur weiteren Förderung innovativer Techniken im Biomasse-Bereich wird darin empfohlen, den Technologie-Bonus durch einen Investitionskostenzuschuss zu ersetzen. Eine EEG-Förderung von Klär- und Deponiegas wird nicht (mehr) für nötig gehalten. In den Bereichen Windenergie und Photovoltaik wird die Feststellung getroffen, dass nach einem starken Aufschwung nunmehr für beide Bereiche die Rentabilität der Anlagen stark vom Standort abhängt (sonnenreiche bzw. windstarke Standorte).

Mit Blick auf die anstehende EEG-Novelle haben auch einige Verbände ihre Vorstellungen geäußert. So nimmt der Naturschutzbund (NABU) bei der Stromerzeugung aus Biomasse insbesondere die Gesamtökobilanz kritisch in den Blick. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. fordert eine Streichung der Härtefallregelung (§ 16 EEG) und spricht sich entschieden gegen eine Erhöhung der EEG-Vergütungen aus, die eine zusätzliche Kostenbelastung der Haushaltskunden bedeuten würde.

➤ **Aufforderung des SRU an Bundesregierung: „Weniger Biosprit, mehr Wärme und Strom“**

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat am 12. Juli 2007 sein Sondergutachten „Klimaschutz durch Biomasse“ vorgestellt und darin der Bundesregierung empfohlen, die staatliche Förderung für den Bioenergiesektor stärker auf den Klimaschutz auszurichten. Schlagwortartig verkürzt fordert er die Bundesregierung auf „weniger Biosprit, mehr Wärme und Strom“ aus Biomasse zu fordern. Zur Begründung führt er aus, dass Biomasse in der Wärme- und gekoppelten Wärme- und Stromerzeugung bis zu dreimal effizienter und wesentlich kostengünstiger eingesetzt werden, als bei der Erzeugung der derzeit genutzten Biokraftstoffe der 1. Generation wie Biodiesel und Bioethanol. Dies

gelte insbesondere dann, wenn Kohle durch Biomasse ersetzt wird.

Im Weiteren spricht sich der SRU aus für die

- konsequentere Durchsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Umweltauflagen für die Landwirtschaft,
- Einbeziehung der negativen Klimafolgen von Landnutzungsänderungen und die Freisetzung hochwirksamer Klimagase aus der Landwirtschaft wie z.B. Methan und Lachgas,
- Erarbeitung internationaler Mindeststandards für den Biomasseanbau insbesondere zum Schutz der Tropenwälder
- Erweiterung des Emissionshandels auf der ersten Handelsstufe (Händler, Importeure) auf alle Sektoren unter Anhebung des CO₂-Einsparungsziels auf 40 % bis 2020 und 80 % bis 2050.

Fazit: Im Ergebnis will der SRU alle Fördermaßnahmen für Bioenergie zentral und konsequent an dem CO₂-Vermeidungsnutzen ausrichten. Dabei fällt das Sondergutachten in einen günstigen Zeitpunkt, da die Bundesregierung angesichts des Erfahrungsberichtes zum EEG, des in Erarbeitung befindlichen Biomasseaktionsplans und des Artikelgesetzes aufgefordert ist, die Förderwege und Maßnahmen für Bioenergie zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Konfliktpotenzial birgt jedenfalls die Weiterentwicklung der Biokraftstoffstrategie der Bundesregierung.

► Aktionsprogramm „Klimaschutz“ des BGW

Der BGW Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft hat ein Aktionsprogramm „Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien“ vorgelegt. Hinsichtlich der Erneuerbaren Energien sind zwei Punkte enthalten:

- Selbstverpflichtung der Gaswirtschaft zur Beimischung von Biogas zu CNG
- Biogaseinspeisung / Entwicklung des Bioerdgasmarktes

Ziel ist es zum einen, die CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich durch das Beimischen von Bioerdgas zum CNG (bis 2010: 10%, bis 2020: 20%) abzusenken. Zum anderen will die Gaswirtschaft den Bioerdgasmarkt auf wirtschaftlicher Basis entwickeln und durch kontinuierliche Investitionstätigkeit bis 2030 bis zu 10 Mrd. m³ Bioerdgas in die Erdgasversorgung Deutschlands integrieren.

Fazit: Das Klimaschutzprogramm ist eine konsequente Weiterentwicklung der von dem BGW beauftragten Biomassepotenzialstudie aus dem Frühjahr 2006 (vgl. hierzu Newsletter EE I/2006) sowie der im Mai 2006 abgegebene Selbstverpflichtung, mindestens 10 % des derzeit im Kraftstoffmarkt eingesetzten Erdgases bis 2010 durch Biomethan zu ersetzen, und korrespondiert mit dem zunehmenden Engagement der Gaswirtschaft bei der Beteiligung an bzw. dem Erwerb von größeren Biogasanlagen in Deutschland.

► Verfahren der Bundesnetzagentur zur Direktvermarktung von EEG-Strom

Die Bundesnetzagentur hat auf Antrag der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber ein Verfahren zur Festlegung von Bedingungen für die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen eingeleitet. Hintergrund ist eine zunehmende Tendenz, aufgrund hoher Börsenpreise EEG-Strom nicht nach EEG-Vergütung einzuspeisen, sondern direkt an der Börse oder andere Abnehmer zu vermarkten. Diese Direktvermarktung erfolgt nach Aussagen der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei Energie aus Biomasse- und Wasserkraft-Anlagen. Die Übertragungsnetzbetreiber befürchten, dass eine unreglementierte Direktvermarktung sowohl zu deutlichen Preissteigerungen als auch zu erheblichen Beschaffungsrisiken durch zunehmende Prognoseunsicherheiten im Rahmen der durch die Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmenden sog. EEG-Veredelung führt. Zur Vorbereitung einer Entscheidung hat die Bundesnetzagentur Anfang Juli 2007 einen Workshop durchgeführt, in dem an der Direktvermarktung interessierte Anlagenbetreiber ihre Vermarktungsmodelle präsentieren und diskutieren konnten.

Fazit: Das EEG sieht die Direktvermarktung als Absatzweg für EEG-Strom nicht explizit vor, schließt ihn aber auch nicht aus, solange der Strom nicht doppelt vermarktet wird. Für EEG-Strom, der aus verschiedenen Gründen (Inputstoffe, Anlagengröße, Förderende) nicht (mehr) von den Vergütungsregelungen des EEG profitiert, ist die Direktvermarktung ohnehin die einzige Absatzmöglichkeit, soweit der Strom nicht zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet wird. Mit der zunehmenden und dynamischer werdenden Direktvermarktung steigen jedoch die Beschaffungsrisiken für Netzbetreiber und Stromlieferanten und hat damit einen erheblichen Preis steigernden Effekt. Die Prognosesicherheit und damit die Vorhersehbarkeit und Verbindlichkeit als wichtiger Strompreisfaktor wird daher eine wichtige Größe bei den Festlegungen der BNetzA bei der Direktvermarktung

von EEG-Strom spielen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass das EEG zukünftig verbindlichen Vorgaben für die Direktvermarktung und damit einen zeitweisen Ausstieg aus dem Vergütungssystem des EEG regeln wird.

► Schnellere immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugestimmt, das nun in Kürze in Kraft treten wird. Als Beitrag zum Bürokratieabbau in Deutschland sollen die Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgesenkt werden durch

- Einschränkung des förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung,
- fakultative Durchführung des Erörterungstermins im nach Ermessen der Genehmigungsbehörde und
- Ausweitung der genehmigungsfreien Vorhaben.

Für alle Anlagenbetreiber von großer Wichtigkeit sind die den **Erörterungstermins** betreffenden Änderungen. Denn ein sorgfältig vorbereiteter und alle relevanten Informationen umfassender Antrag kann einen Erörterungstermin in Zukunft überflüssig werden lassen und somit helfen, im Genehmigungsverfahren Zeit zu sparen. Wie bisher wird die Behörde im förmlichen Genehmigungsverfahren das Vorhaben öffentlich bekannt machen, damit von dem Vorhaben Betroffene ihre Einwendungen geltend machen können. Künftig soll es jedoch im Ermessen der Behörde liegen, ob die Einwendungen im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins erörtert werden. Ein Erörterungstermin findet nur noch in den Fällen statt, in denen die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist oder der Antragssteller selbst dies wünscht.

Eine Reihe von Vorhaben, für die bislang das förmliche **Genehmigungsverfahren** vorgeschrieben war, werden zukünftig im vereinfachten Verfahren genehmigt werden. Das vereinfachte Verfahren sieht keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor und kann daher schneller abgeschlossen werden. Für einige Vorhaben wird die Genehmigungspflicht sogar ganz aufgehoben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird entsprechend angepasst. Erhebliche Erleichterungen ergeben sich für Tierhaltungsbe-

triebe und in einigen verarbeitenden Gewerben, insbesondere der Stahlindustrie.

Fazit: Das Gesetzesvorhaben ist von Teilen der Opposition und von Umweltverbänden heftig kritisiert worden. Kritiker sind der Ansicht, dass weitere Beschleunigungsmaßnahmen oft zu Lasten der Entscheidungsqualität, Rechtssicherheit und von Umweltschutzerfordernissen gehen. Auch habe sich der Erörterungstermin bei der Konfliktvermeidung bewährt und dürfe nicht in das Ermessen der Behörde gestellt werden. Die Regierungsfractionen haben u.a. mit dem Argument der Anpassung an weniger strenge europäische Vorgaben an den Verfahrenserleichterungen festgehalten.

► Rechtsprechungsreport

Abzug von (fiktiven) Trafoverlusten auch bei der kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung.

BGH, Urteil v. 28.03.2007, Az. VIII ZR 42/06

Wird der erzeugte Strom nicht direkt, sondern in ein Arealnetz eines Dritten eingespeist und nur kaufmännisch-bilanziell gegenüber dem Netzbetreiber abgerechnet, sind bei der Berechnung der zu vergütenden elektrischen Arbeit fiktive Umspannungsverluste in Abzug zu bringen, wenn im Falle einer unmittelbaren Einspeisung in das öffentliche Netz eine dem Einspeiser zuzurechnende Umspannung erforderlich wäre.

Zur Begründung führt der BGH aus, dass die dem Anlagenbetreiber nach § 4 Abs. 5 EEG eingeräumte Möglichkeit, den erzeugten Strom kaufmännisch-bilanziell an den Netzbetreiber durchzuleiten, nicht die Annahme rechtfertigt, dass bei der rein rechnerischen Erfassung der eingespeisten Energie Trafoverluste, die bei physikalischer Durchleitung und tatsächlicher Einspeisung entstünden und die Einspeisevergütung minderten, außer Betracht bleiben könnten. Andernfalls stünde der Anlagenbetreiber bei einem mittelbaren Anschluss seiner Anlage an ein Netz für die allgemeine Versorgung hinsichtlich der Einspeisevergütung besser als bei einem unmittelbaren Anschluss. Dafür biete § 4 Abs. 5 EEG keine Grundlage.

Im Weiteren bestätigt der BGH seine ständige Rechtsprechung, dass es für die Zuordnung einer Leitung zum Netz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Abs. 6 EEG auf das Eigentum und die funktionale Zuordnung ankomme.

Fazit: Die rechtliche Wertung des BGH zur Berücksichtigung fiktiver Umspannungsverluste überzeugt nicht. Zum einen erscheint die unterschiedliche Behandlung von Direkt- und Arealnetz-Einspeisern geradezu geboten, da die in § 4 Abs. 5 EEG geregelte Arealnetzeinspeisung gerade mit dem Ziel geschaffen wurde, zusätzliche Kosten durch parallelen Leitungsbau und Stromverteilung zu vermeiden. Hierzu zählt auch die vermiedene Transformation, da der eingespeiste Strom direkt im Arealnetz verbraucht wird. Zum anderen wirft der Richterspruch beim Umgang mit dem nur fiktiv verlorenen, tatsächlich aber im Arealnetz genutzten Strom vielfältige Folgefragen auf. So ist unklar, welche Strommenge nun für den Bezug des Stromes, der als Ausgleich für die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung ebenfalls nur bilanziell bezogen wird, oder im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs anzusetzen ist. Ist dies jeweils die Menge des tatsächlich verbrauchten Stromes oder nur die Menge des um die Trafoverluste reduzierten Stromes? Die Klärung dieser Fragen wird wohl noch einiges an Kopfzerbrechen und Streitigkeiten bereiten.

Hinweis: Baukostenzuschüsse, die zum Anschluss von EEG-Anlagen erhoben werden, verstoßen gegen wesentliche Grundgedanken des EEG. Netzbetreiber sind daher nicht berechtigt, entsprechende Baukostenzuschüsse zu fordern. In der Vergangenheit von Anlagenbetreibern gezahlte Zuschüsse können ggf. zurückgefordert werden. In diesem Sinne hat soeben auch der Bundesgerichtshof geurteilt. Über die Einzelheiten des Urteils werden wir im nächsten Newsletter Erneuerbare Energie berichten.

Einsatz von Betriebshilfsstoffen in Biogasanlagen

LG Halle, Urteil v. 16.05.2007, Az. 11 O 66/06

Das Landgericht Halle hat in einem Rechtsstreit zwischen einem Biogasanlagenbetreiber und einem Netzbetreiber entschieden, dass dem Anlagenbetreiber ein Vergütungsanspruch für seinen EEG-Strom gem. § 8 Abs. 1 EEG dann nicht zusteht, wenn bei der Produktion von Biogas der Stoff „meth-max“, ein anorganisches Produkt zur Reduzierung von Schadstoffen und Optimierung des Vergärungsprozesses, beigemischt wird. Nach Ansicht des Gerichts liegt ein Verstoß gegen das in § 8 EEG normierte Ausschließlichkeitsprinzip vor, wonach in der Anlage ausschließlich Biomasse zur Erzeugung von Strom eingesetzt werden darf. Die Begründung des Urteils basiert dabei zum großen Teil auf der gerichtlichen Einschätzung, das Ausschließlichkeitsprinzip verbiete generell eine Beimischung

von Stoffen und nicht nur eine Beimischung „anderweitig energetisch wirksamer Stoffe“.

Anmerkung: Das Urteil überzeugt nicht. Den Gesetzesbegründungen zum EEG und zur BiomasseV ist eindeutig zu entnehmen, dass das Ausschließlichkeitsprinzip die Verwendung bzw. Beimischung von *Energieträgern* ausschließen will. Die EEG-Vergütung soll nicht für Energie aus Stoffen bezahlt werden, die der Zielsetzung des EEG widersprechen, wie z.B. fossile Brennstoffe. Das Ausschließlichkeitsprinzip will somit die Verwendung von unerwünschten, energetisch wirksamen Stoffen unterbinden. Der Rückschluss, dass der Gesetzgeber ausschließlich die Verwendung von Biomasse als einzigen Bestandteil des Gärprozesses zulassen wollte, ist weder plausibel noch praktikabel. Ansonsten wäre selbst das Hinzugeben von Wasser unzulässig.

Zudem sprechen Sinn und Zweck des EEG für den Einsatz von Gärhilfsmitteln, da sie Effizienz steigernd auf den biochemischen Prozess zur Gasbildung im Fermenter einwirken. Aus dem gleichen Energieträger kann auf diese Weise mehr Gas gewonnen werden.

Unter Effizienzgesichtspunkten muss der Einsatz von biogenen oder nicht biogenen Gärhilfsstoffen selbst dann – insbesondere im Hinblick auf den NawaRo-Bonus – vergütungsschädlich sein, wenn das Präparat bei bestimmungsgemäßer Dosierung einen mit Rücksicht auf den Effizienznutzen nur geringfügigen Eigenenergiegehalt aufweist.

Blindleistungsentgelte bei EEG-Einspeisungen: Berechnung doch möglich

LG Chemnitz, Urteil vom 13.10.2006, 1 O 798/06

In Einspeisungsverträgen vereinbarte Blindleistungsentgelte können zur Reduzierung der EEG-Einspeisungsvergütungen führen. Das LG Chemnitz hatte zu entscheiden, ob eine vertragliche Regelung, nach der Blindarbeit bei Überschreitung einer bestimmten Freigrenze berechnet werden sollte, wirksam ist. Dies wurde bejaht mit der Begründung, dass die gesetzliche Mindestvergütung nach dem EEG nicht unterschritten würde. Der Umfang des Blindstroms hänge von Standortfaktoren und technischer Ausstattung der Anlage ab. Insoweit habe es der Anlagenbetreiber in der Hand, ob er Investitionen, z. B. in Kondensatoren tätige, durch die der Blindstrom kompensiert und damit Blindleistung verhindert

wird. Die Regelungen des EEG seien „keine Vollkaskoversicherung für unternehmerische Entscheidungen“.

Fazit: Die Entscheidung des LG Chemnitz überzeugt nicht, da die Vorschriften des EEG über die Mindestvergütung zwingendes Recht sind und nicht zur Disposition der Parteien stehen. Dementsprechend kann ein Netzbetreiber mit dem Einspeiser rechtswirksam keine EEG-vergütungsmindernden Blindleistungsentgelte vereinbaren. Dies wurde gerichtlich bereits mehrfach bestätigt (OLG Hamm, Urteil v. 12.9.2003, Az. 29 U 14/03; LG Frankfurt/Oder, Urteil v. 6.10.2004, Az. 11 O 559/03), so dass das Urteil als Fehlentscheidung zu werten ist.

Verbrennung von Frittierfett zur Stromerzeugung genehmigungspflichtig

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.5.2007, Az. 1 A 11463/06

Ein Heizkraftwerk, in dem gebrauchtes Frittierfett zur Stromerzeugung verbrannt wird, darf ohne Genehmigung nicht betrieben werden. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatte zu entscheiden, ob es sich beim Betrieb eines Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 30 kW mit Frittierfetten um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Dies wurde bejaht mit der Begründung, dass es sich bei der Verbrennung von gebrauchtem Frittierfett um Abfallverwertung, und die Anlage damit i.S.d. 4. BImSchV genehmigungspflichtig sei. Bei dem Frittierfett handele sich insbesondere nicht um genehmigungsfreies naturbelassenes Pflanzenöl, da es nach seinem Gebrauch zum Frittieren nicht mehr naturbelassen sei. An der Einstufung des Frittierfetts als Abfall ändere auch der Umstand nichts, dass das Altfett vor seinem Einsatz zur Verbrennung eine Sedimentierung durchläuft, da es sich hierbei um eine bloße Vorbehandlung handele.

Fazit: Der Einsatz pflanzlicher Altfette zur Energieerzeugung erfreut sich wachsender Beliebtheit. Sofern es sich hierbei – wie in dem vom OVG entschiedenen Fall – um Abfall im Rechtssinne handelt, ist unabhängig von der Anlagenleistung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Im Falle eines Brennstoffwechsels zu pflanzlichen Altfetten muss dies der Behörde gegenüber angezeigt und ggf. eine Änderungsgenehmigung beantragt werden. Zu beachten ist, dass die Feststellung der Abfalleigenschaft eines Stoffes überwiegend durch die Rechtsprechung geprägt ist und im Einzelfall nicht immer zweifelsfrei möglich ist. Jüngst hat der EuGH (Urteil v. 1.3.2007, Az. C-

176/05) wieder entschieden, dass es für das Vorliegen des Abfallbegriffes entscheidend auf einen positiven Marktwert des Stoffes ankommt, also ob eine Wiederverwendung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Erwerber bereit ist, für den Energieträger einen (Markt-)Preis zu bezahlen.

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 19.07.2007; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

Preisentwicklung für Stromlieferungen:

	Strompreis für Lieferungen in 2008	Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2007 (Preisstand: Juli 2006)
base cal:	54,90 €/MWh	56,40 €/MWh
peak cal:	78,73 €/MWh	84,21 €/MWh

Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)

2. Quartal 2007	2. Quartal 2006
33,21 €/MWh	38,95 €/MWh

Hinweis: Die Einspeisevergütung für KWK-Strom orientiert sich am Spotmarkt der Strombörse EEX (Lieferung am nächsten Tag). Der Spotmarkt notiert gegenwärtig deutlich schwächer als der Terminmarkt (Lieferung in der Zukunft). Grund dafür ist der vollständige Preisverfall für CO₂-Emissionszertifikate bis zum Ablauf der 1. Handelsperiode Ende 2007. Für die 2. Handelsperiode (2008-2012) sind die Emissionszertifikate wieder werthaltig (ca. 20,00 €/t entspricht ca. 10,00 €/MWh eingepreiste Kosten im Strompreis am Terminmarkt für 2008 und Folgejahre).

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures
Preis für ein CO₂-Emissionszertifikat**

für 2007:	0,13 €/t CO ₂
für 2008:	18,98 €/t CO ₂

Hinweis: In der ersten Verpflichtungsperiode 2005-2007 gibt es EU-weit ein erhebliches Überangebot an CO₂-Emissionszertifikaten; deswegen der Preisverfall. Für die zweite Verpflichtungsperiode 2008-2012 hat die Europäi-

sche Kommission EU-weit die nationalen Gesamtmengen („caps“) spürbar gesenkt. Deswegen sind CO₂-Emissionszertifikate ab 2008 ein knappes Gut mit einem deutlich höheren Marktpreis.

► **Seminare und Workshops**

Fachkonferenz: „Biogas“

IIR Deutschland GmbH
6. – 7. August 2007 in Leipzig
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer
„Motor für die Biogasbranche“
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
„Genehmigung von Biogasanlagen“
www.iir.de

ETP-Konferenz: „Kraft-Wärme-Kopplung“

IIR Deutschland GmbH
29. – 30. August 2007 in Köln
Rechtsanwältin Annika von La Chevallerie
„Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für Betreiber von KWK-Anlagen in Deutschland“
„Rechtliche Rahmenbedingungen für Netzanschluss und Netzzugang bei Mini-BHKWs“
„Energiesteuerliche Aspekte der KWK“
www.iir.de

Fachtagung: „Emissionshandel - Das Zuteilungsgesetz 2012“

Forum Institut für Management GmbH
13. September 2007 in Düsseldorf
Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwältin Julia Günther
„Aktuelle gerichtliche Entscheidungen und anhängige Gerichtsverfahren zum Emissionshandel“
www.forum-institut.de

ETP-Seminar: „Planung und Vertragsgestaltung von Biogas- und Biomethananlagen“

IIR Deutschland GmbH
25. – 26. September 2007 in Bad Homburg
07. – 08. November 2007 in Berlin
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer
www.iir.de

Seminar: „1 x 1 der Gaswirtschaft“

IIR Deutschland GmbH
10. – 12. Oktober 2007 in Köln

27. – 29. November 2007 in Nürnberg
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer
www.iir.de

„Verwerten und Entsorgung von Speiseresten und Tierkörpern“

VKS im VKU Seminar
26. Oktober 2007 in Hamburg
Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer
„Speisereste – Rechtliche Rahmenbedingungen der energetischen Verwertung“
Info: www.obladen.de

► **Veröffentlichungen**

Kanngießer,
Rechtsrahmen für die Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze
GWf - Gas/Erdgas 7/2007 (im Erscheinen)

Günther/Schnutenhaus,
Rechtsfragen zur anteiligen Kürzung von Zuteilungen im Emissionshandel
Anmerkungen zu den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2006
ZUR 4/2007, S. 193 ff.

Kanngießer,
Hürden bei der Biomethan-Einspeisung
E&M vom 15. März 2007, Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH, S. 6

Kanngießer,
Motor für regionale Wertschöpfung – Kommunales Engagement für Bioenergie
Stadt und Gemeinde interaktiv, Nr. 3/2007, S. 73 ff.

► **Impressum:**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Schnutenhaus & Kollegen
Rechtsanwältin
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin
Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40
E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

Ansprechpartnerin: Frau Rechtsanwältin Dr. Antje Kanngießer

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.